

Zorneding bei München, den 3.4.2020

Freigabe eines eingeschränkten Spielbetriebs auf Golfplätzen nach den geltenden Bestimmungen für Bewegung an der frischen Luft und den Empfehlungen des RKIs

Sehr geehrte . . .

zunächst einmal ganz herzlichen Dank an Sie und Ihr Team für die tolle Arbeit, die Sie in diesen herausfordernden Zeiten leisten. Als Dachverband der Golfplatzbetreiber erlauben wir uns heute höflich, eine Frage an Sie zu richten:

Am 17. März 2020 erließ die Landesregierung Baden-Württemberg eine Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus (Corona-VO), in der (Fassung vom 28. März 2020) u.a. die Schließung der „Sportplätze“ angeordnet wurde. In der Konsequenz wurden sämtliche Golfplätze in Baden-Württemberg und allen weiteren Bundesländern geschlossen. Dem gegenüber wird dargestellt, dass Sport und Bewegung an der frischen Luft alleine, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstands unter Einhaltung der allgemein gültigen Abstandsregelungen zulässig und wünschenswert sind.

Tagtäglich wird über die Medien und das RKI die Empfehlung ausgesprochen, sich an der frischen Luft zu bewegen und das Immunsystem zu stärken. Die Golfplätze sind in der Regel von öffentlichen Wegesystemen durchzogene und damit öffentlich zugängliche Erholungsgebiete, welche bevorzugt von Spaziergängern, Joggern, Radfahrern und Reitern genutzt werden. Diese Möglichkeit der physischen und psychischen Erholung wird auf unseren Golfplatzarealen von den vorgenannten Gruppen intensiv genutzt. Wir begrüßen dies außerordentlich. In diesem Zusammenhang unsere Bitte, auch den Spielbetrieb auf den Spielbahnen der Golfplätze nach den für vorgenannte Gruppen geltenden Regeln wieder eröffnen zu dürfen. Bitte erlauben Sie uns in diesem Kontext, die Besonderheiten des Golfspiels darzustellen: Beim Golfsport handelt es sich um keinen Kontaktsport, wie beispielsweise Fuß-, Hand- oder Volleyball. Es handelt sich, einfach ausgedrückt, um einen „Spaziergang“ kleiner Gruppen (1 bis maximal 4 Personen), sogenannter „Flights“, in 10 Minuten Abständen über ein durchschnittlich 80-100 ha großes Areal über 9 oder 18 Spielbahnen.

Der Abstand zwischen den Flights beträgt durchschnittlich 300-500 Meter. Innerhalb eines Flights lässt sich – völlig problemlos – zu jedem Zeitpunkt und an jedem Ort ein Mindestabstand von mindestens 2,5 bis 5 Metern einhalten. Der durchschnittliche Abstand der einzelnen Spieler eines Flights beträgt im Verlauf einer sogenannten „Runde“ (9/18 Spielbahnen) 25 bis 50 Meter und ist hiermit weit höher als bei Spaziergängern, welche sich durchwegs in einer Gruppe bewegen. Das Starten der Flights wird über ein elektronisches Startzeitensystem organisiert. Spieler können sich über den PC oder eine APP von zuhause für eine Uhrzeit (Teetime) eintragen und haben sich 5 Minuten vor Beginn am gebuchten Abschlag (Tee) einzufinden. Hiermit kommt es zu keinen Wartezeiten, so dass jede Art von Gruppenbildung konsequent und problemlos vermieden werden kann. Wir möchten Sie hiermit bitten, den Spielbetrieb nach den für Spaziergänger und allgemein in der Öffentlichkeit geltenden Kontaktregeln wieder aufnehmen zu dürfen und unterbreiten konkret folgenden Vorschlag:

Eingeschränkter Spielbetrieb beschränkt auf 9-Loch Runden für Mitglieder, hierbei elektronische Startzeitenvergabe für 2 Personen pro Flight, bei Familien und Angehörigen des eigenen Hausstands maximal 3 Personen pro Flight.

Diese Form des Spielbetriebs gewährleistet die Einhaltung der geltenden Kontakt- und Abstandsregeln für Bewegung an der frischen Luft. Die Wiederaufnahme eines derart eingeschränkten Spielbetriebs, landes- und bundesweit, wäre ein wichtiger Beitrag zur Volksgesundheit gemäß den Empfehlungen des RKIs. Dies betrifft 74.267 Mitglieder im Baden-Württembergischen Golfverband und 642.677 Mitglieder im Deutschen Golfverband. Damit zählt der Golfsport zu den TOP 10 der Mitglieder stärksten Sportverbände Deutschlands. Unsere dringende Bitte an die Politik: Lassen Sie uns Teil der Lösung sein und uns diesen Beitrag im Kampf gegen das Corona Virus gemeinsam leisten.

Kontaktlose Freiluftsportarten, wie das Reiten, Jagen, Fischen, Spaziergehen, Joggen und Radfahren sind aktuell erlaubt und absolut empfohlen. Bitte erweitern Sie diese Regel auf den Golfspielbetrieb. Selbstverständlich unter der Maßgabe, dass die Clubhäuser, Gastronomien, Sekretariate und sämtliche Vereinsaktivitäten (Wettspiele, Veranstaltungen, Training etc.) weiterhin geschlossen bleiben – dies alles konform der behördlichen Anordnungen. Es geht hier, dies nochmals zum klaren Verständnis, um einen eingeschränkten Spielbetrieb, der es Golfern ermöglicht, sich wie Spaziergänger an der frischen Luft zu bewegen. Unter diesen und deutlich weniger restriktiven Maßgaben konnte der Spielbetrieb im europäischen Ausland (Dänemark, Schweden, Norwegen, Estland und Finnland) bereits wiederaufgenommen werden.

Bitte erlauben Sie uns eine Schlussbemerkung: Es geht hier nicht um die Reduktion wirtschaftlicher Einbußen. Diese Einbußen entstehen den Golfclubs, wie allen Betroffenen in der Wirtschaft, in den Bereichen Gastronomie, Green- und Rangefees (Tagesgebühr für Gäste), Golfschule, Übungsbetrieb u.v.m., und dies massiv. Es trifft viele Golfclubs sehr hart. Genau darum geht es hier jedoch nicht. Es geht hier um keine Privilegien. Es geht hier darum, eine angemessene und sinnvolle Lösung für die Ausübung einer kontaktlosen Freiluftsportart zu finden.

Wir wissen heute nicht, wie es weitergeht. Eine schrittweise Lockerung des Shutdown ist jedoch unumgänglich. Der hier vorgeschlagene Weg ist bereits in die Zukunft gedacht und könnte eine Lösung ab sofort und für die kommenden Monate darstellen. Wir hoffen, hiermit einen Beitrag leisten zu können, und verbleiben in der Hoffnung der Freigabe der dargestellten Lösung.

Mit sportlichen Grüßen

Bundesverband Golfanlagen e.V.
Thomas Hasak – Mitglied des Vorstands




Bundesverband Golfanlagen e.V.
Georg-Wimmer-Ring 14
D-85604 Zorneding